



V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu sonstigen Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Gesetzentwurf bündelt eine Reihe einzelner Regelungsbedarfe:

1. Im Rahmen des vor der Einführung stehenden Verfahrens digitaler Anweisungen muss jede berechnete Person einen persönlichen Zugang erhalten. Das ist vorzuhalten und zu pflegen. Sämtlichen Mitgliedern der Vorstände einen solchen Zugang zu verschaffen und dabei fortlaufend Personalwechsel nachzuvollziehen, verursacht übermäßigen Aufwand, so dass hierfür eine Begrenzung vorgesehen werden sollte.
2. In dem geplanten Verfahren zur digitalen Anweisung sind nur drei Unterschriftsfelder vorgesehen. Gegenwärtig zeichnen bis zu vier Personen Anordnung und Feststellungsvermerke.
3. Gegenwärtig sieht § 65 Absatz 5 KHO vor, dass eine Substanzerhaltungsrücklage für Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens zu bilden ist. Hierunter könnten auch z. B. Photovoltaikanlagen, Beschallungsanlagen oder Einbauküchen verstanden werden, für die zzt. tatsächlich eine solche Rücklage nicht gebildet wird.
4. Es bestehen im gesamten Kirchengebiet erhebliche Rückstände bei den Jahresabschlüssen der kirchlichen Körperschaften seit 2015, die sich mit den vorhandenen Kapazitäten in dem von der KHO vorgesehenen Verfahren in absehbarer Zeit nicht aufholen lassen.

B. Lösungsvorschlag

Den dargestellten Problemstellungen soll durch mehrere Rechtsänderungen begegnet werden, die nachstehend in der Begründung erläutert werden.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

E. Beteiligung

Das RPA wurde gemäß § 8 Rechnungsprüfungsamtsgesetz um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

F. Anlage

Synopse

Federführender Referent: OKR Lutz Kanert

**Kirchengesetz
zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu sonstigen Änderungen
der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 207 Nr. 40), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 34 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.“
2. In § 65 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Vermögensgegenstände des unbeweglichen Anlagevermögens“ durch die Wörter „von Gebäuden“ ersetzt.
3. In § 87 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.“

4. Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3

**Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022
der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände
mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände**

1. Im vereinfachten Verfahren ist für den Jahresabschluss auf folgende Bestandteile zu verzichten:
 - a) Investitions- und Finanzierungsrechnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1, § 51 Absatz 2 und 4)
 - b) Kapitalflussrechnung (§ 50 Absatz 1 Satz 1)
 - c) Anhang (§ 50 Absatz 1 Satz 1, § 53)
 - d) folgende Anlagen zum Anhang (§ 54):
 - aa) Übersichten über die Finanzanlagen und liquiden Mittel, einschließlich des Nachweises der Bestände zum Ende des Haushaltsjahres (§ 54 Absatz 1 Buchstabe b)
 - bb) Übersichten über die Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 54 Absatz 1 Buchstabe c)
 - cc) Übersichten über die Rückstellungen sowie über die Sonderposten (§ 54 Absatz 1 Buchstabe e)
 - dd) Anlagenspiegel (§ 54 Absatz 1 Buchstabe f)
 - ee) Übersichten über erhebliche Abweichungen von den Ermächtigungsgrößen mit Erläuterungen (§ 54 Absatz 1 Buchstabe g).
2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind: Feststellungsbeschluss, Bilanz und Ergebnisrechnung.

3. Die Vorprüfung nach § 83 erfolgt nur in Form einer Plausibilitätsprüfung. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.
4. Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und Buchungen kann die für die Finanzbuchhaltung zuständige Regionalverwaltung verzichten:
 - a) Bildung und Buchung von Rückstellungen (§ 68),
 - b) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (§ 69).
5. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor dem 31. Dezember 2022 nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.
6. Eine Umgliederung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren kann unterbleiben.
7. Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2023 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 61 Absatz 5).
8. Der betriebsbereite Zustand für den Beginn der Abschreibungen beim Zugang im Haushaltsjahr wird auf den 31. Dezember festgelegt.
9. Periodenverschiebungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten können unterbleiben, soweit sie unwesentlich für die Vermögens- und Ertragslage sind.
10. Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz, Betriebe gewerblicher Art sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts.
11. Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.“

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) § 87 Absatz 1a der Kirchlichen Haushaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nummer 3, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung:

§ 34 Absatz 2

In § 34 soll die Begrenzung der im Rahmen des elektronischen Anordnungsverfahrens zeichnungsberechtigten Personen ermöglicht werden. Diese Begrenzung wird Teil des von der Kirchenleitung freizugebenden IT-Verfahrens sein, so dass hier auch flexible Vorgaben möglich sind. Gleichfalls innerhalb des IT-Verfahrens soll dann auch der Umgang mit den Feststellungsvermerken geregelt werden. Da das IT-Programm lediglich drei Felder vorsieht, nach dem kirchlichen Recht aber bis zu vier Felder erfordert werden, müssen hier spezielle Regelungen geschaffen werden.

§ 65 Absatz 5 Satz 1

Durch den neuen Begriff „Gebäude“ wird klargestellt, dass sich die Vorschriften zur SERL-Bildung nur auf Baubedarfe erstrecken.

§ 87 Absatz 1a

Die vorgeschlagene Vorschrift ermöglicht die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2022 in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Möglichkeiten gehen über die Möglichkeiten von § 87 Absatz 1. Bei Bedarf kann die Anwendung einzelner Regelungen nachträglich ausgesetzt werden. Ebenfalls als Vereinfachung sollen für den Zeitraum der vereinfachten Jahresabschlüsse keine Inventuren vorgenommen werden.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt ge- ändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 207 Nr. 40)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 34 Anordnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Anordnungen</p>	
<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigefügt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. Angaben zur steuerlichen Buchung, 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. 		<p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.	(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.</u>	Die Teilnahme aller Kirchenvorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls beauftragter Personen am elektronischen Verfahren würde den Aufwand in nicht darstellbarer Weise erhöhen. Daher soll die Zahl der Personen, die im Rahmen der Nutzung des IT-Verfahrens zu elektronischen Anordnungen und Feststellungsvermerken befugt sind, durch die Kirchenleitung begrenzt werden können. Von der Festlegung einer Zahl wird abgesehen, um hier bei Bedarf auch Anpassungen vornehmen zu können. Ebenso müssen ggf. für Feststellungsvermerke Sonderregelungen getroffen werden, da die Zahl der verfügbare Felder im Programm begrenzt ist.
§ 65 Rücklagen	§ 65 Rücklagen	
(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	(5) 1 Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des unbeweglichen Anlagevermögens <u>Gebäuden</u> verbundenen Ressourcenverbrauchs sollen der Substanzerhaltungsrücklage jährlich Haushaltsmittel in einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe zugeführt werden. 2 Eine entsprechende Auflösung des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse kann gegengerechnet werden.	Die Substanzerhaltungsrücklage wird bereits jetzt nur für Gebäude gebildet und nicht z. B. für Photovoltaikanlagen oder Soundanlagen. Bisher wird das als Ausnahme im Rahmen der „Soll-Regelung“. Eine eindeutige Begrenzung scheint aber sachgerechter.
§ 87 Übergangsbestimmungen	§ 87 Übergangsbestimmungen	
(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2023 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2023 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und	(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2023 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2023 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und	

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Anmerkungen
<p>3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2023 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5 befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p>	<p>3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2023 von den Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5 befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p>	
	<p>(1a) Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.</p>	<p>Die Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse soll durch eine umfassende Vereinfachung erreicht werden, die in Anlage 3 dargestellt wird. Dabei soll allerdings die Möglichkeit bestehen, die Anwendung einzelner Regeln auszusetzen, falls hierfür nachträglich ein Bedarf erkennbar wird.</p> <p>Viele Vereinfachungsregelungen könnten zwar bereits auf Grundlage von Absatz 1 umgesetzt werden. Es erscheint aber sinnvoll, das gesamte vereinfachte Verfahren im Zusammenhang darzustellen, wie es in Anlage 3 geschieht. Die Inventurfrequenz richtet sich zwar nach § 3 EBBVO. Wegen des Zusammenhangs mit dem vereinfachten Verfahren der Jahresabschlüsse wird ihre Aussetzung an dieser Stelle in die KHO aufgenommen.</p>